



Merkblatt automatische Brandmeldeanlagen

(gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, § 9 Abs. 2 Bstb. a, Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 21. März, § 8bis, VKF-Brandschutznorm 1-15, VKF-Brandschutzrichtlinien und SES-Richtlinie Brandmeldeanlage). Es gilt jeweils die aktuellste Fassung.

1. Allgemeines

- 1.1. Projekte von Brandmeldeanlagen sind vor deren Ausführung, durch den Planer oder den Errichter, der Gebäudeversicherung Zug, mittels VKF-Formular „Anmeldung Brandmeldeanlage,“ zur Kontrolle und Genehmigung einzureichen.
- 1.2. Brandmeldeanlagen mit Überwachungspflicht sowie freiwillig erstellte Brandmeldeanlagen mit Übermittlung auf die Feuermeldestelle, müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Aufschaltung ist durch die Gebäudeversicherung Zug zu bewilligen. Es ist ein Aufschaltgesuch durch eine VKF anerkannte Fachfirma einzureichen.
- 1.3. Die Fertigstellung der Anlage ist durch den Errichter, der Gebäudeversicherung Zug, vor der Abnahme mit dem VKF-Formular „Installations-Attest,“ zu melden.

2. Errichtung

- 2.1. Der Standort der Anzeigetableaus ist in Rücksprache mit der Gebäudeversicherung Zug festzulegen.
- 2.2. Türverschlüsse von Zentralen, Anzeige- und Bedienungselementen (Fernsignaltableaus), welche mit einem Schlüssel geöffnet bzw. bedient werden müssen, sind mit Einheitschloss KABA 5000 oder einem Zylinder der Gebäudeschliessanlage auszurüsten.
- 2.3. Aussen-Alarmhörner dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gebäudeversicherung Zug installiert werden.

3. Übermittlung

- 3.1. Der Übermittlungstext für die Feuermeldestelle wird von der Gebäudeversicherung Zug festgelegt und darf ohne deren schriftlichen Zustimmung nicht geändert werden.
- 3.2. Die automatische Alarmübermittlung zur Feuermeldestelle muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und hat auf dem Kriterium 1 Brandalarm oder 8 Brandalarm zu erfolgen. Die Alarmweiterleitung an den Eigentümer oder dessen Vertreter hat auf dem Kriterium 2 bis 7 zu erfolgen und ist durch den Anlagebesitzer, beziehungsweise Anlagebetreiber sicher zu stellen.

4. Abnahme Bedingungen

- 4.1. Die Abnahme der automatischen Brandmeldeanlage erfolgt durch die Gebäudeversicherung Zug.
- 4.2. Der Standort für den Einbau des Schlüsselrohrs ist durch den Anlageeigentümer mit der Gebäudeversicherung Zug abzusprechen.
- 4.3. Die Kosten für das Schlüsselrohr (inkl. Schlüsselzylinder) und den Einbau gehen zu Lasten des Anlageeigentümers
- 4.4. Der Anlageeigentümer hat den Feuerwehruzutritt ins Gebäude und zu allen überwachten Räumen mittels Abgabe von Passepartout-Schlüssel an die Feuerwehr zu gewährleisten.

Die Anzahl der Schlüssel wird nach Absprache mit der Feuerwehr definiert. Abweichende Systeme bedürfen einer Genehmigung von der Gebäudeversicherung Zug.

- 4.5. Für den Feuerwehreinsatz sind durch die Errichterfirma Orientierungspläne des Gebäudes im Format A3 zu erstellen und im Planfach des Anzeigetableaus zu hinterlegen. Je ein Plansatz ist der Gebäudeversicherung Zug sowie der örtlichen Feuerwehr als PDF-Datei zu senden. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen sind die bereinigten Pläne auszuwechseln.
- 4.6. Bei Ablauf der Errichtergarantie muss zwischen Anlageerrichter und Anlageeigentümer ein Instandsetzungs- und Wartungsvertrag vorliegen. Der Anlageeigentümer ist verantwortlich, dass der ordnungsgemäße Betrieb und die richtige Bedienung der Anlage durch ein instruiertes Bedienungspersonal erfolgt.

5. Unterhalt und Modernisierung

- 5.1. Nach 15 Jahren Betriebsdauer sind Brandmeldeanlagen durch eine VKF anerkannte Fachfirma neu zu beurteilen. Die Beurteilung ist mittels VKF-Formulars «Vorabklärung Beurteilung Brandmeldeanlagen» der Gebäudeversicherung Zug zur Genehmigung einzureichen.
- 5.2. Bei baulichen Veränderungen sowie Modernisierungen sind die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik von allfällig geänderten Nutzungen oder Brandgefahren anzupassen.
- 5.3. Die Notwendigkeit einer manuellen Aktivierung der Brandfallsteuerung ist vor der Modernisierungen mit der Gebäudeversicherung Zug zu klären.
- 5.4. Die Überprüfung der korrekten Funktion und der Betriebsbereitschaft hat durch den Anlageeigentümer zu erfolgen. Dies ist alle 5 Jahre mittels integralen Tests nachzuweisen. Die Ergebnisse müssen protokolliert werden. Nutzungsbedingt ist die Anlage auf Fail-Safe (Versagens- bzw. Ausfallsicherheit bei detektierenden und technischen Brandschutzeinrichtungen) zu überprüfen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieses Merkblatt tritt per 01.November 2020 in Kraft

Die Weisung über automatische Brandmeldeanlagen vom 01.Dezember 2011 wird aufgehoben.